

Landkreis Celle



Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Allertal bei Celle" (LSG CE 34)

in den Gemeinden Wietze, Winsen (Aller), Hambühren, Wienhausen,
Langlingen sowie in der Gemeinde Lachendorf im Landkreis Celle
Stand: 22.12.2020

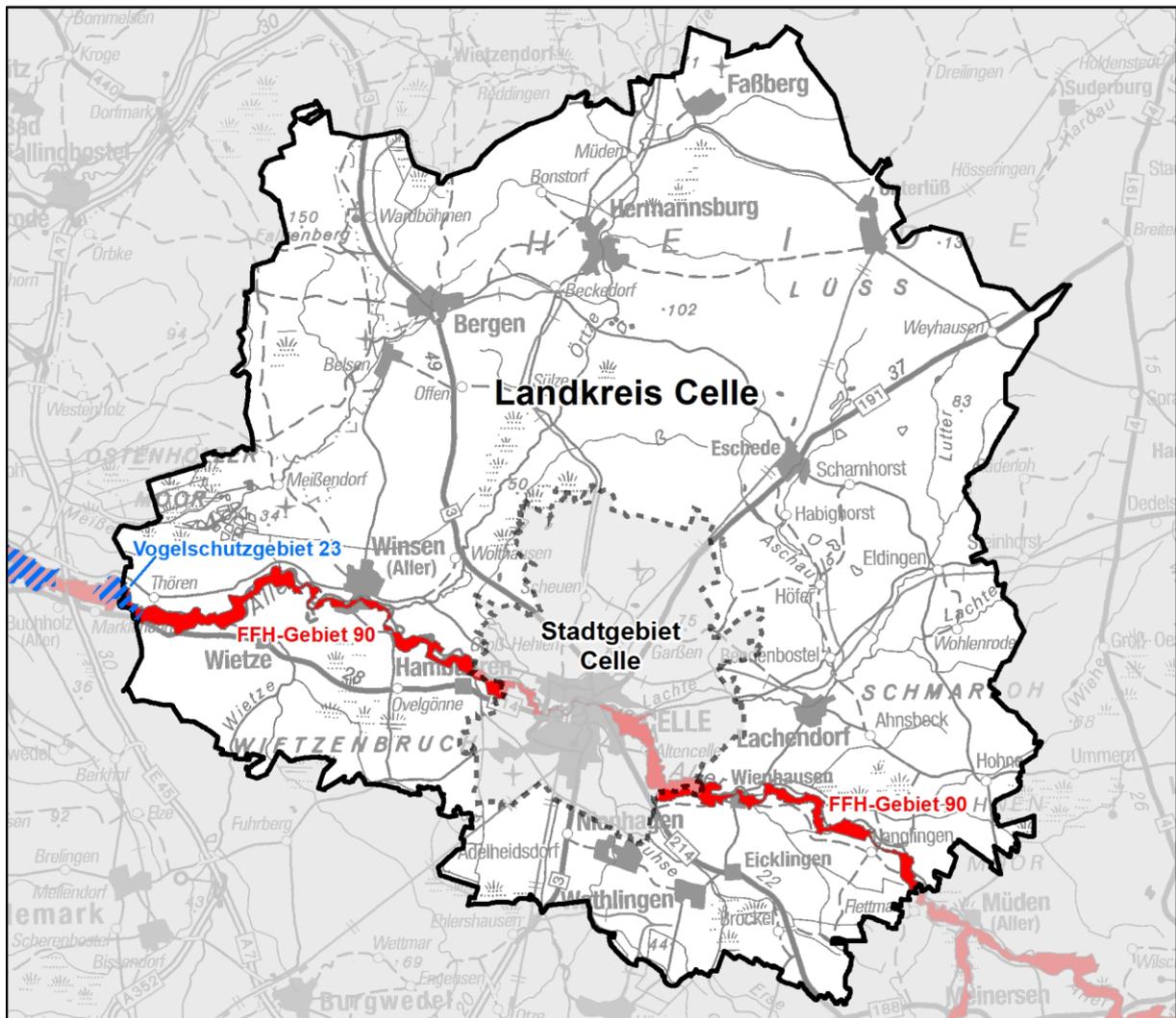
Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
1.1 Nutzungen im geplanten Schutzgebiet.....	4
1.2 Derzeitiger Schutzstatus	4
2. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung	5
2.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	5
2.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	5
2.2.1 FFH-Lebensraumtypen	6
2.2.2 FFH-Arten	7
2.2.3 Europäische Vogelarten	8
2.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften	9
2.4 Wahl der Schutzkategorie.....	9
3. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung	10
§ 1 Landschaftsschutzgebiet	10
§ 2 Schutzzweck	11
§ 3 Verbote und Schutzbestimmungen	12
§ 4 Zulässige Handlungen	23
§ 5 Befreiungen	24
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	24
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	25
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	25
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	25
§ 10 Inkrafttreten	25
4. Auswirkungen auf den Haushalt	26



1. Ausgangslage

Die Aller ist ein ca. 260 km langer Fluss, der durch die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Niedersachsen fließt. Von der Stadt Celle flussabwärts bis zur Mündung in die Weser bei Verden (Unteraller) ist die Aller als Bundeswasserstraße ausgewiesen.



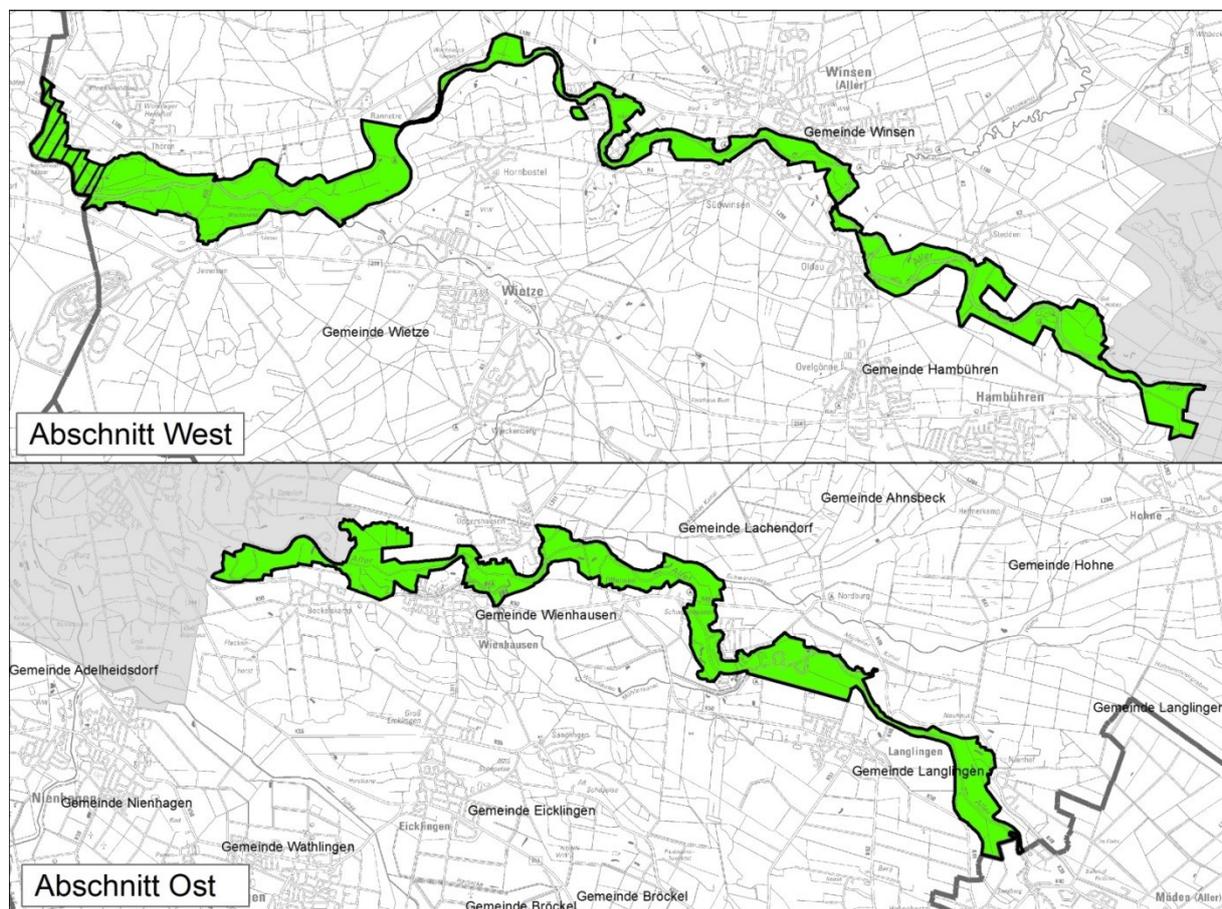
Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2000 die Aller in seinem Zuständigkeitsgebiet zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Mündungsbereich bei der Stadt Verden als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) gemeldet. Die EU hat dem Vorschlag im Dezember 2004 zugestimmt, sodass die Aller in Niedersachsen nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) hoheitlich zu sichern ist. Der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde ist in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, die Aller zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären. Eine Sicherung erfolgt vorrangig je nach Schutzerfordernis des Gebietes als Naturschutzgebiet (NSG) gem. § 23 BNatSchG oder als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gem. § 26 BNatSchG.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. 306)

Die Aller ist Teil des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und hat die internationale Identifikationsnummer DE 3021-331. Zudem ist der westlichste Abschnitt des FFH-Gebietes im Landkreis Celle Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 23 „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401), das sich im angrenzenden Heidekreis fortsetzt. Diese beiden Schutzgebietskategorien FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet bilden das europäische Netz Natura 2000.

Insgesamt hat das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ eine Fläche von ca. 18.026 ha², wovon ca. 1.982 ha im Landkreis Celle liegen (ohne Stadt Celle). Der westliche Teilbereich mit zusätzlicher Bedeutung als Europäisches Vogelschutzgebiet V 23 hat eine Größe von ca. 80 ha. Das Vogelschutzgebiet geht dabei nicht über die Grenze des FFH-Gebietes Aller im Landkreis Celle hinaus.

Mit dem Naturschutzgebiet „Hornbosteler Hutweide“³ hat die ehemalige Bezirksregierung Lüneburg im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle schon ca. 159 ha des FFH-Gebietes europarechtskonform gesichert. Diese Verordnung wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung nicht aufgehoben. Es verbleiben somit ca. 1.823 ha FFH-Fläche, die durch die vorliegende Verordnung zu sichern ist. Somit stellt sich das Plangebiet wie folgt dar:



Mit diesem Sicherungsverfahren kommt der Landkreis Celle nunmehr seiner Verpflichtung nach, die noch nicht gesicherten Bereiche des Natura 2000-Gebietes unter Schutz zu stellen.

² Siehe NLWKN, Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Nr. 90, S 1. (abrufbar unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH; zuletzt aufgerufen am 21.11.2019)

³ Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Hornbosteler Hutweide“ im Landkreis Celle vom 16.12.2004 (Amtsbl. Lbg. Nr. 24, S. 207)



Auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle von 2005 sowie in dem Entwurf zur Neuaufstellung (Stand 22.02.2017) wird das Gebiet nahezu flächendeckend als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.⁴

Zur Erfassung der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche im FFH-Gebiet hat das Land Niedersachsen eine sogenannte Basiserfassung durch das Fachbüro Arbeitsgruppe Land und Wasser (ALW) 2003/2004 durchführen lassen. Der Landkreis Celle hat in 2016/2017 auf eigene Kosten eine Wiederholungskartierung im FFH-Gebiet (ohne Naturschutzgebiet „Hornbosteler Hutweide“) durch das Fachbüro Planungsgruppe Landespflege (PGL) durchgeführt. Beide Fachbüros sind dabei nach den in Niedersachsen zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Standards und Methoden für die Erfassung der Biotope und FFH-Lebensraumtypen (LRT) vorgegangen. Diese Daten bilden eine wichtige Grundlage für die formulierten Ge- und Verbote.

1.1 Nutzungen im geplanten Schutzgebiet

Das Gebiet mit seiner Aue ist geprägt von landwirtschaftlicher und in Teilbereichen auch von forstwirtschaftlicher Nutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung umfasst neben extensiver und intensiver Grünlandbewirtschaftung auch die reine Ackernutzung. Schon heute sind einzelne Flächen im Gebiet dem Naturschutz gewidmet und sind im Eigentum der öffentlichen Hand.

Die Unteraller ist von der Stadt Celle bis zur Mündung in die Weser als Bundeswasserstraße eingestuft und somit schiffbar. Neben der „M. S. Wappen von Celle“ gibt es hier auch eine private Freizeitnutzung mit motorisierten und nichtmotorisierten Booten (Kanu, Ruderboot). Im Bereich der Mittelaller ist die Nutzung auf nichtmotorisierte Boote (Kanus, Paddelbooten etc.) beschränkt.

Das Ausflugsschiff M. S. Wappen von Celle befährt die Aller zwischen Celle und Winsen bzw. Bannetze. Als weitere touristische Infrastruktur verläuft der Aller-Radweg entlang der Aller teilweise im Natura 2000-Gebiet. Daneben sind mehrere Campingplätze im FFH-Gebiet angesiedelt und verschiedene Kanuverleihe bieten Fahrten auf der Aller an. Das Allertal ist auch ein Ort für Erholungssuchende, die auf den bestehenden Reit-, Wander- und Radwegen an der Aller die Schönheit der Landschaft genießen.

Zudem gibt es im Natura 2000-Gebiet eine jagdliche und fischereiliche Nutzung.

Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen im Natura 2000-Gebiet weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten zwischen den Nutzungen und dem (gesetzlich vorgeschriebenen) Schutzzweck des Schutzgebietes kommen. Die Verordnung sieht daher notwendige Einschränkungen von Nutzungen vor, die rechtlich und fachlich zur Förderung bzw. Erreichung des europarechtlichen Schutzzweckes nach der FFH-Richtlinie⁵ und dem nationalem Schutzzweck (Biotopschutz) geboten sind. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen.

1.2 Derzeitiger Schutzstatus

Das Schutzgebiet ist annähernd vollständig als FFH-Gebiet und zusätzlich auf einer Teilfläche als Europäisches Vogelschutzgebiet gemeldet und fällt daher schon heute als Bestandteil des

⁴ Landkreis Celle, Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle (RROP) vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 28 vom 16.12.2005 S. 252), Karte (abrufbar unter: <https://www.landkreis-celle.de/de/kreisverwaltung/wirtschaftsfoerderung-bauen-und-kreisentwicklung/kreisentwicklung/rrop-2005-fuer-den-landkreis-celle.html> ; zuletzt aufgerufen am 12.04.2019)

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7); zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)



europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG und § 34 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme des Gebietes als FFH-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieser allgemeine Verbotstatbestand ist eine generell-abstrakte Regelung, die zur Rechtssicherheit einer Konkretisierung bedarf.

Hierfür hat der Gesetzgeber den Landkreis Celle gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, alle Natura 2000 Gebiete zu geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Darüber hinaus ist ein Großteil der Flächen im Gebiet auch nach § 30 BNatSchG geschützt. In diesen Bereichen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen. Außerdem ist ein Großteil des Schutzgebietes gleichzeitig Bestandteil des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Mittelaller.

2. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Daher hat er kein Entschließungsermessen, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Für das Natura 2000-Gebiet an der Aller kommt dafür generell lediglich die Sicherung über eine Verordnung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Eine Einbeziehung von Flächen außerhalb von Natura 2000 Gebieten ist dann möglich, wenn diese Flächen für sich betrachtet schutzwürdig und –bedürftig sind.⁶

Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile zu begründen.

2.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes

Grundsätzlich orientiert sich der Landkreis Celle an den, im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen von FFH- und Vogelschutzgebieten, welche vom niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert wurden. Die präzisierten Grenzen sind die Grundlage der Abgrenzung des Schutzgebietes. Für das FFH-Gebiet ergibt sich somit eine zu sichernde Natura 2000-Fläche von ca. 1.823 ha (vgl. Kap.1). Zusätzlich wurden bei Oldau zwei an das Gebiet angrenzende Flächenkomplexe mit ca. 17 ha im Eigentum des Landkreises Celle, die bereits dem Naturschutz gewidmet sind, in das Schutzgebiet eingegliedert. Als Gesamtfläche des Schutzgebietes ergibt sich somit eine Größe von ca. 1.840 ha.

2.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Bei der Meldung des Gebietes ist die Aller dafür kreisübergreifend betrachtet worden. Neben dem Meldebogen für das Gesamtgebiet sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Gebiet im Landkreis Celle die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten

⁶ Siehe Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 22.06.2018: „Antwort auf die mündliche Anfrage zu: Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie in Niedersachsen (Teil 2)“.



als Grundlage heranzuziehen. Für die FFH-Lebensraumtypen liegt eine Basiserfassung samt Aktualisierung vor (vgl. Kap 1).

Für die Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes waren die Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend. Entsprechend werden für den Teilbereich des FFH-Gebietes mit überlagerndem Vogelschutzgebiet die Vogelarten mit signifikantem Vorkommen genannt und im Schutzzweck berücksichtigt.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 5 für das FFH-Gebiet und in Abs. 6 für das Vogelschutzgebiet benannt. Diese sind mit dem NLWKN, der staatlichen Vogelschutzbehörde und dem niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei - abgestimmt, um den Anforderungen von FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden. Die Nennung der Erhaltungsziele fußt im Wesentlichen auf der Aktualisierung der Basiserfassung 2016/2017 sowie für die schützenswerten Arten auf Daten des landesweiten Naturschutzes.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den FFH-Lebensraumtypen, den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten mit signifikantem Vorkommen innerhalb des Landkreis Celle, welche nachfolgend beschrieben werden.

2.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ wurde in den Jahren 2003/2004 eine Basiskartierung durchgeführt. Aufgrund des Alters der Daten sind insbesondere bei den an der Aller verbreiteten Grünlandbiotopen für die Schutzgebietsausweisung relevante Veränderungen der Biotopausprägung möglich. Zudem wurden der Biotop-Kartierschlüssel sowie der Bewertungsrahmen für die FFH-Lebensräume seit der Basiserfassung mehrfach verändert und methodisch angepasst. Die zutreffende Bestimmung, räumliche Verortung und Zustandsbeschreibung der Lebensraumtypen ist eine wesentliche Grundlage für die geplante Schutzgebietsverordnung. Veraltete Angaben sind als Grundlage für eine rechtssichere Schutzgebietsausweisung nicht geeignet. Daher wurde die Basiserfassung 2016/2017 durch eine flächendeckende Kartierung im Plangebiet aktualisiert.

Die Auswahl der relevanten Lebensraumtypen für das Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ basiert auf der aktuellen Wiederholungskartierung. Für den Teilbereich des FFH-Gebietes im Landkreis Celle wurde vom NLWKN für folgende FFH-Lebensraumtypen ein signifikantes Vorkommen angegeben:

FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen ⁷	Größe in ha		Differenz	
		2003/2004	2016/2017	in ha	in %
2330	Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	6,64	15,18	8,54	128,61
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiches Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	7,10	11,54	4,43	62,37
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	13,05	11,01	-2,04	-15,64
4030	Trockene Heiden	0,48	0,35	-0,13	-26,65

⁷ Siehe NLWKN, 2007 (zuletzt überarbeitet 2015), Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; (abrufbar unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRteinfach; zuletzt aufgerufen 15.04.2018)



FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen ⁷	Größe in ha		Differenz	
		2003/2004	2016/2017	in ha	in %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	38,45	24,62	-13,84	-35,98
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	60,47	49,07	-11,40	-18,86
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	4,88	25,22	20,34	416,45
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	4,59	14,03	9,44	205,61
91F0	Hartholzauwälder	9,07	11,94	2,87	31,63
Gesamt:		144,75	162,95	18,21	12,58

*Prioritärer Lebensraumtyp

FFH-Lebensraumtypen nehmen mit ca. 163 ha etwa 9 % der FFH-Fläche im Schutzgebiet ein. Darüber hinaus wurden ca. 136 ha mit hohem Entwicklungspotenzial für die Lebensraumtypen 3150, 3260, 6510, und 9190 erfasst. Bis auf die Heiden, die im Gebiet nur einen sehr geringen Flächenanteil haben, ist der Erhaltungszustand für alle genannten Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region im nationalen FFH-Bericht 2019⁸ als „ungünstig-schlecht“ angegeben. Diese Einstufung unterstreicht die besondere Bedeutung und den besonderen Schutzbedarf der Lebensraumtypflächen, inkl. des Erfordernisses der Option auf eine positive Entwicklung. Hieraus leitet sich unmittelbar der hohe Schutzbedarf des gesamten Gebietes, auch außerhalb der heutigen Lebensraumtypfläche, ab. Im Vergleich der Basiskartierung von 2003/04 mit der aktuellen Wiederholungskartierung von 2016/17 bestätigt sich der negative Trend im Landkreis Celle insbesondere für den Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Die Fläche dieses Lebensraumtyps hat sich im Vergleich um über 11 ha reduziert, das entspricht einen Verlust von ca. 19 %.

In der Anlage 2 zur Verordnung ist die flächenhafte Ausdehnung aller im Gebiet befindlichen FFH-Lebensraumtypen auf Grundlage der Wiederholungskartierung dargestellt.

2.2.2 FFH-Arten

Für das gesamte FFH-Gebiet sind im Standarddatenbogen mehrere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt. Für den Teilbereich im Landkreis Celle hat das NLWKN in Abstimmung mit dem LAVES für folgende Arten ein signifikantes Vorkommen angegeben:

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*)

Fischotter (*Lutra lutra*)

Libellen

Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Fische und Rundmäuler

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

⁸ Vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, (abrufbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>; zuletzt aufgerufen 25.09.2019)



Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Dabei sind nicht nur die Individuen der genannten Arten als schutzwürdig und -bedürftig im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen, sondern auch die jeweiligen Lebensräume und Nahrungshabitate. Daher sind zum Beispiel für die Vorkommen der Libellen, Biber und Fischotter die Uferbereiche aller im Gebiet liegenden Gewässer wertvoll. Die Aller und ihre Nebenflüsse selber sind als Lebensraum der Fische und Rundmäuler ebenfalls schutzwürdig. Die Erhaltungszustände der genannten Arten sind im nationalen FFH-Bericht 2019⁹ für die atlantische biogeografische Region als „ungünstig-unzureichend“ angegeben, lediglich für den Bitterling als „günstig“.

2.2.3 Europäische Vogelarten

Für den Teilbereich des Schutzgebietes mit Europäischem Vogelschutzgebiet wurden die relevanten Vogelarten auf Basis der Brut- (2009) und Gastvogelerfassungen (2013) bestimmt. Auf dieser Basis wurde vom NLWKN in Abstimmung mit der staatlichen Vogelschutzbehörde für den Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes im Landkreis Celle für folgende Vogelarten ein signifikantes Vorkommen angegeben:

Wertbestimmende Zugvogelart als Brutvogel (gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

Schafstelze (*Motacilla flava*)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Weitere im Gebiet vorkommende Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen

als Brutvogel

Schnatterente (*Anas strepera*)
Knäkente (*Anas querquedula*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

als Gastvogel

Höckerschwan (*Cygnus olor*)
Graugans (*Anser anser*)
Reiherente (*Aythya fuligula*)
Blässhuhn (*Fulica atra*)

⁹ Vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, (abrufbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>; zuletzt aufgerufen 25.09.2019)



Silberreiher (*Ardea alba*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Im Teilbereich mit Bedeutung als Europäisches Vogelschutzgebiet sind die Habitate und Individuen der genannten Arten, insbesondere der wertgebenden Schafstelze, im Schutzzweck zu sichern.

2.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Bei der aktuellen Kartierung wurde neben der Erfassung europarechtlich schützenswerter Bestandteile wie der FFH-Lebensraumtypen auch eine Erfassung der nach nationalen Vorschriften besonders geschützten Biotope durchgeführt. Im Gebiet der Aller konnten somit verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG nachgewiesen werden.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt.

Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen der § 30 BNatSchG sowie § 24 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG¹⁰). Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotope vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Allertal bei Celle“ wurden insgesamt ca. 770 ha § 30-Biotope erfasst, was in etwa 42 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes entspricht. Teilweise überlagern sich FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotope und sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig.

Neben Eichenwäldern, Hart- und Weichholzauwäldern sowie verschiedenen Gehölzen in der Feldflur sind als § 30-Biotope zahlreiche Stillgewässer, Sumpf- und Röhrichtbestände, Ruderalfluren und vor allem Grünlandflächen einzustufen. Letztere reichen von Sandtrockenrasen über mesophiles Grünland bis zu Feuchtgrünland und Flutrasen.

Eine öffentliche Bekanntmachung aller im FFH-Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 3 und 22 Abs. 3 S. 8 NAGBNatSchG wird aktuell vorbereitet.

2.4 Wahl der Schutzkategorie

Aufgrund der Größe des Gebietes kommt nur die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG oder als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG in Betracht. Der Landkreis Celle hat bei der Wahl der Schutzgebietskategorie einen Ermessensspielraum.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 18.06.2019 festgelegt, dass die Sicherung des Gebietes durch Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgen soll.

¹⁰ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)



3. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

zu § 1 Abs. 1

Es folgt die Bezeichnung des maßgeblichen Gebietes, welche von der Bezeichnung des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes abweicht. Die vom Land gemeldete Bezeichnung des FFH-Gebietes umfasst Nebenflüsse, welche nicht im Landkreis Celle vorzufinden sind. Daher erhält das Landschaftsschutzgebiet eine andere Bezeichnung.

zu § 1 Abs. 2

Der räumliche Geltungsbereich wird grob dargestellt und kann aufgrund der Nennung der betroffenen Gemeinden von ortsunkundigen Personen nachvollzogen werden. Auf die Nennung der zahlreichen betroffenen Gemarkungen wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

zu § 1 Abs. 3

Nach § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. Die zeichnerische Darstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie in mehreren Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt neben dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes die Grenzen des FFH-Gebietes sowie des Vogelschutzgebietes.

Darüber hinaus ist in der Detailkarte dargestellt, wo und welche FFH-Lebensraumtypen im Landschaftsschutzgebiet vorkommen. Die in der Legende dargestellten erforderlichen Auflagen für nutzungsabhängige FFH-Lebensraumtypen sind in der Verordnung unter § 3 zu finden.

zu § 1 Abs. 4

Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und Teile des Vogelschutzgebietes Nr. 23 „Untere Allerniederung“. Sowohl das FFH-Gebiet als auch das Vogelschutzgebiet gehen über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes hinaus. Gleichzeitig umfasst das Landschaftsschutzgebiet auch landkreiseigene Flächen, die weder Bestandteil des FFH-Gebietes noch des Vogelschutzgebietes sind. Diese Flächen sind in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen worden, da sie dem Naturschutz gewidmet sind und die effektive Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele bereits seit längerem im Zusammenhang mit den Flächen im Natura 2000-Gebiet erfolgt.

zu § 1 Abs. 5

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.840 ha. Insgesamt hat das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ eine Größe von ca. 18.026 ha in Niedersachsen. Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle hat das FFH-Gebiet eine Größe von ca. 2.001 ha, wovon bereits 178 ha durch die Naturschutzgebietsverordnung „Hornbosteler Hutweide“ geschützt sind. Die Größe des Schutzgebietes ergibt sich daher aus dem FFH-Gebiet im Zuständigkeitsbereich des Landkreises ohne die „Hornbosteler Hutweide“ und zuzüglich der einbezogenen, landkreiseigenen Flächen, die bereits dem Naturschutz gewidmet sind.



§ 2 Schutzzweck

zu § 2 Abs. 1

Zunächst wird der allgemeine Schutzzweck des § 26 Abs. 1 BNatSchG wiederholt, sofern dieser für den Bereich der Aller übertragbar ist.

zu § 2 Abs. 2

Hier erfolgt eine Beschreibung des Gebietscharakters. Diese dient unter anderem dazu, zu beurteilen, ob eine Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern und damit eine Zustimmung nach § 3 Abs. 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden kann.

zu § 2 Abs. 3

Bezugnehmend auf den allgemeinen Schutzzweck wird der besondere Schutzzweck weiter konkretisiert, um so einen Überblick über die relevanten Schutzgüter des Gebietes zu geben. Dabei werden sowohl die Schutzgüter aus nationaler Sicht wie z. B. § 30-Biotopie als auch solche aus europäischer Sicht wie z. B. FFH-Lebensraumtypen berücksichtigt. Außerdem sind darüberhinausgehende funktionale Zusammenhänge im Gebiet (Überschwemmungsbereiche), die standörtlichen Voraussetzungen sowie Artenschutzbelange zu betrachten.

Die Artenschutzbelange werden sowohl hinsichtlich des besonderen Schutzzweckes nach § 2 Abs. 3 der Verordnung als auch bei den Erhaltungszielen zur Umsetzung der europarechtlichen Voraussetzungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie angesprochen. Dabei kann es zu Überschneidungen des Schutzes einzelner Arten kommen, die so gewollt sind. So können Vorkommen von Arten nach dem FFH-Recht oder der Vogelschutzrichtlinie nicht signifikant sein, sodass diese nicht als Erhaltungsziel für den Teilbereich des Gebietes gesetzt werden, aber dennoch nach fachlicher Abwägung als besonders schutzwürdig und -bedürftig eingestuft werden. Darüber hinaus sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht als Erhaltungsziele für ein Gebiet aufzuführen, können aber bei bedeutsamen Vorkommen im besonderen Schutzzweck aufgeführt werden. Die im Gebiet vorkommenden § 30-Biotopie sind in den Nr. 3 bis 5 beispielhaft aufgezählt und somit ebenfalls vom Schutzzweck der Verordnung umfasst.

Die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie und die maßgeblichen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie sind Bestandteil des besonderen Schutzzweckes.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzweckes kann eine sachgerechte Begründung für Verbote und Schutzbestimmungen nach § 3 sowie für zulässige Handlungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

zu § 2 Abs. 4

Es wird deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet als Teilgebiet des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen, der FFH-Arten sowie der maßgeblichen Vogelarten leistet.

zu § 2 Abs. 5

Es werden die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie detailliert beschrieben. Die Benennung der Erhaltungsziele erfolgte in Absprache mit dem NLWKN als landesweite Fachbehörde für Naturschutz.



zu § 2 Abs. 6

Die Erhaltungsziele nach der Vogelschutzrichtlinie sind ebenfalls detailliert beschrieben und wurden in Rücksprache mit dem NLWKN sowie der staatlichen Vogelschutzbehörde in die Verordnung aufgenommen. Dabei wird zwischen Brutvogelarten und Gastvogelarten unterschieden.

zu § 2 Abs. 7

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und den darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

§ 3 Verbote und Schutzbestimmungen

zu § 3 Abs. 1

Die §§ 26 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG werden deklaratorisch wiedergegeben. Somit hat § 3 Abs. 1 der Verordnung keinen eigenständigen Regelungsinhalt. Dennoch dient dieser Absatz zur Klarstellung, dass weiterhin ein gesetzlich vorgesehenes Veränderungs- und Störungsverbot besteht. Dieses ist nach Maßgabe näherer Bestimmungen weiter in der Verordnung zu konkretisieren.

zu § 3 Abs. 2

Der Abs. 2 verweist auf die Verbote und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften und insbesondere auf die in der Verordnung nachfolgend genannten.

Die nachfolgenden Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Verschlechterungen und Störungen unterbinden.

zu § 3 Abs. 3

Der Abs. 3 beschreibt allgemeine Verbotstatbestände sowie Ausnahmen von diesen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 beschreibt das Wegegebot im Uferbereich der Aller. Über das Wegegebot wird gewährleistet, dass bisher nur wenig gestörte und ungestörte Bereiche als Lebensraum störungsempfindlicher Arten erhalten bleiben. Die Notwendigkeit von Betretungsregelungen ergibt sich insbesondere aus den Lebensraumsansprüchen der im Schutzzweck genannten Arten Biber und Fischotter. Für beide Arten sind störungsfreie Lebensräume erforderlich.¹¹ Der Biber ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Der Fischotter ist ebenfalls nachtaktiv, aber auch tagaktiv. Vor diesem Hintergrund wird ein Betretungsverbot in den Abend- und Nachtstunden als erforderlich angesehen. Tagsüber bleibt das Betreten auch abseits der Wege erlaubt. Zur praktischen Umsetzung ist ein fester Zeitraum für das Betretungsverbot festgelegt, der entsprechend dem Sonnenverlauf in den Jahreszeiten von Anfang Mai bis Ende September kürzer ausfällt, als von Oktober bis Ende April. Die Raumnutzung der Arten erstreckt sich neben den Gewässern selbst auch auf die angrenzenden Uferbereiche. Beim Biber reicht der Aktionsradius i. d. R. bis zu 20 m vom Gewässer, kann sich in Ausnahmen (z. B.

¹¹ NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren in Niedersachsen – Biber und Fischotter, Stand: November 2011, (abrufbar unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html; zuletzt aufgerufen am 27.10.2020)



bei besonders attraktiven Nahrungsquellen) aber auch bis 200 oder sogar 300 m¹² abseits der Gewässer erstrecken. Zur Sicherstellung eines ausreichend großen störungsfreien Bereiches gilt das Betretungsverbot daher auf einen Uferstreifen von 50 m Breite ab Böschungsoberkante. Eine Länge von 50 m entspricht z. B. der Breite eines Sportplatzes oder der Langbahn eines Schwimmbeckens und ist im Gelände für Erholungssuchende noch gut abschätzbar.

Über die vorhandenen Wege ist das Betreten und Erleben der Alleraue auch während der Nachtstunden weiterhin möglich, dies schließt eine ruhige und landschaftsangepasste Freizeitnutzung ausdrücklich mit ein. Es folgt daher eine Klarstellung, was nicht als Weg im Sinne dieser Verordnung gilt. Unter den Buchstaben a) - j) ist definiert, welche Ausnahmen von dem Verbot gelten.

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen beim Betreten und Befahren des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung des Grundstückes. Dies gilt auch für Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet jederzeit betreten werden. Jäger sind Nutzungsberechtigte, wenn sie eine Eigenjagd haben oder eine Jagd gepachtet haben. Sie verfügen daher über ein eigenes Recht zum Betreten der betreffenden Flächen. Wenn sie andere Jagdscheininhaber einladen, dann haben diese als Jagdgäste ebenfalls ein Betretensrecht für die Dauer der Jagdausübung. Die Freistellungen umfassen sowohl das Betreten und Befahren als auch die Durchführung der eigentlichen Tätigkeiten.

Hunde dürfen nur angeleint schwimmen. Hierbei dürfen auch längere Leinen bis max. 20 m (z. B. sog. Feldleinen) zum Einsatz kommen, die dem Hund das freie Schwimmen ermöglichen. Maßgeblich ist, dass die führende Person über die Leine den Aktionsradius des Hundes so begrenzt, dass Störungen z. B. der angrenzenden Uferbereiche vermieden werden.

Aufgrund der besonderen Situation der Allerwiesen innerhalb der Ortslage Winsen (Aller) und der damit verbundenen Bedeutung der Flächen für die siedlungsnaher Erholung, ist hier eine Freistellung vom Wegegebot angemessen. Schon heute wird der Bereich zwischen dem Campingplatz Winsen im Westen und der Festwiese für die Naherholung stark frequentiert und genutzt. Daher wird das Betreten abseits der Wege auch mit unangeleinten Hunden nach Nr. 3 c) freigestellt. Die Anleinplicht während der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Abs. 3 Nr. 2f ermöglicht den An- und Abtransport und das dafür notwendige kurzzeitige Halten an geeigneten Stellen zum Ein- und Aussetzen nichtmotorisierter, schwerer Wasserfahrzeuge. Die Regelung ist auf schwere Wasserfahrzeuge beschränkt, bei denen das Tragen oder ein anderweitiger Transport nicht zumutbar wäre.

Der Einsatz von akustischen Vergrämungsmaßnahmen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 5 wird im Hinblick auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft. Aufgrund der weitreichenden Verlärmung durch solche Anlagen ist die Gefahr der Beeinträchtigung zahlreicher schutzwürdiger Vogelarten gegeben. Nur lokal wirkende optische Vergrämungsmaßnahmen sind zulässig.

§ 3 Abs. 3 Nr. 7 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als gebietsfremd oder invasiv gelten. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“¹³ des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart,

¹² vgl. Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (2017): „Handbuch für Biberkarterer: Grundlagen und Methodik der Revierkartierung und Analyse von Biberzeichen“ und Bundesamt für Naturschutz: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“, Stand: 02.12.2016 (abrufbar unter: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=raumbedarf>; zuletzt aufgerufen am 27.10.2020)

¹³ Siehe Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352 (2013) unter <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript352.pdf>, Stand: 13.06.2018



wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Durch gentechnisch veränderte Organismen kann es zu Veränderungen von Flora und Fauna kommen, womit eine Beeinträchtigung der natürlichen Artenzusammensetzung verbunden wäre, daher sind solche Organismen im Gebiet nach § 3 Abs. 3 Nr. 8 verboten.

Als vorgesehene Bereiche i. S. d. § 3 Abs. 3 Nr. 9 der Verordnung sind alle öffentlich eingerichteten Grillplätze, Campingplätze sowie private Hausgärten zu sehen.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 10 der Verordnung ist jede Handlung verboten, die eine Änderung des Wasserhaushalts mit negativen Folgen für die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes zur Folge hat. Dieses Verbot umfasst zusätzliche, also über das heutige bereits bestehende Maß hinausgehende, Handlungen, die eine Grundwasserabsenkung, Schadstoffbelastung oder sonstige negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nach sich ziehen. Dies betrifft z. B. auch die Neuanlage von Brunnen. Als „zusätzlich“ sind alle Handlungen anzusehen, die über das Maß hinausgehen, das durch rechtmäßige Genehmigungen, Anlagen und Einrichtungen derzeit besteht. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben kann. Daher müssen negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen werden. § 33 Abs. 1 BNatSchG bleibt unbenommen, sodass entsprechend auch Handlungen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf ihre Verträglichkeit geprüft werden müssen.

Es ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Bereichen die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserkörper oder oberirdischen Gewässern mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Die im Schutzgebiet fast flächendeckend vorkommenden grundwasserabhängigen Lebensraumtypen und Biotope dürfen dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist zu betrachten, ob durch die Wasserentnahme eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen oder § 30-Biotopen ausgeschlossen ist. Daher ist vorher eine Zustimmung einzuholen, die Nebenbestimmungen zu Standort, Menge und Dauer der Wasserentnahme enthalten kann.

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen wie Müll und Abfall (§ 3 Abs. 3 Nr. 11) kann zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes führen durch Überlagerung, Überdeckung, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten. Nur kurzfristiges Zwischenlagern wie z. B. das Bereitstellen zum Abtransport ist mit dem Verbot nicht gemeint.

Die Allerniederung ist durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen geprägt. Im Offenlandbereich sind verschiedene Gehölzbestände oder Einzelbäume vorzufinden, die zum einen das Landschaftsbild der Aller prägen und zum anderen eine wichtige Lebensraumqualität aufweisen. Aus diesem Grund ist im Sinne des § 39 BNatSchG das Zurückschneiden und Pflegen von Hecken, Bäumen und Kopfweiden innerhalb der Brut- und Setzzeit nach Nr. 12 a) ausgeschlossen. Außerhalb der Brut- und Setzzeit ist zum Schutz der geschützten Biotope das Beeinträchtigen der Gehölze nur mit Zustimmung des Landkreises Celle nach Nr. 12 b) möglich. Dadurch wird sichergestellt, dass zunächst die mögliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops überprüft werden kann. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind in diesem Zeitraum zulässig (Nr. 12 c)).

Das Verbot nach Nr. 13 soll auf die im Gebiet liegenden gesetzlich geschützten Biotope und auf das bereits nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bestehende Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung dieser hinweisen.

Ähnlich hat auch die Nr. 14 lediglich deklaratorischen Charakter und bezieht sich auf das Verbot der Veränderung, Beeinträchtigung oder Zerstörung der im Gebiet wertgebenden FFH-Lebensraumtypen gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG.



Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege ist in Nr. 15 geregelt und dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und bleibt in der vorhandenen Breite mit den bisherigen Materialien einschließlich Bau- und Ziegelschutt erlaubt. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt entspricht der seit Jahren ausgeübten Praxis in der Forst- und Landwirtschaft und wird als mit dem Schutzzweck vereinbar eingestuft. Die Verwendung von Teer- oder Asphalt-aufbrüchen ist aus Rücksichtnahme der wegbegleitenden Flächen verboten. Die Instandsetzung von Wegen und Straßen dient der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und geht über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinaus. Da bei der Instandsetzung regelmäßig schweres Gerät einzusetzen ist und eine größere Einwirkung auf die umliegenden Flächen zu erwarten ist, sind diese Maßnahmen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

Mit dem Verbot der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 3 Nr. 16 soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope durch den Bau genehmigungsfreier Anlagen kommt.

Im Schutzgebiet bzw. im FFH-Gebiet ist eine Bebauung vorhanden (z. B. Wohnhäuser, Ferienhäuser, Campingplätze etc.), die nicht außer Acht gelassen werden darf. Daher ist es gem. § 3 Abs. 3 Nr. 17 mit vorheriger Anzeige möglich, an rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen Maßnahmen zur Instandsetzung vorzunehmen.

Die Änderung und Aufstellung von Bebauungsplänen soll ebenfalls mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ermöglicht werden, sofern eine Überprüfung ergibt, dass der Bauleitplan mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist und keine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG notwendig ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 19 sollen z. B. Großveranstaltungen oder wiederkehrende organisierte Veranstaltungen in dem Landschaftsschutzgebiet unterbleiben, die die Ruhe und Ungestört-heit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde vorgesehen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des Landschaftsschutzgebiets zu befürchten sind. Angesprochen sind mit „organisierten Veranstaltungen“ sämtliche Veranstaltungen, die durch eine Person oder Institution organisiert werden und zu Störungen der Ruhe führen können, zu denen mindestens eine verantwortliche Person mit mehr oder weniger vielen anderen Personen zu einer bestimmten Zeit zusammenkommt und durch die Störungen des Schutzzwecks potenziell möglich sind. Angesprochen werden durch das Verbot zum Beispiel Sportwettbewerbe, Trainings- und Übungsveranstaltungen aller Art, auch Feuerwehrübungen sowie Übungen der Bundeswehr, Konzerte, Feiern aller Art. Nicht gemeint sind damit ruhige gemeinsame Spaziergänge auf den Wegen, Vogelbeobachtungen oder Vergleichbares.

Bisher durchgeführte und damit auch tradierte Veranstaltungen sind im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes freigestellt, sodass vorhandene schützenswerte Strukturen wie Grünland, Gehölze, Röhrichtbereiche oder anderes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der bisherige Umfang der Veranstaltungen ist vom Landkreis Celle durch Mitteilung der Veranstalter und Gemeinden ermittelt und festgehalten worden. Der Umfang wurde von den Veranstaltern dabei räumlich, zeitlich und auch organisatorisch beschrieben. Auf Grundlage dieser Daten sind nunmehr folgende Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 19 b) von der vorherigen Zustimmungspflicht freigestellt:

Gemeinde	Veranstaltung
Winsen (Aller)	Südwinsen Festival
	Floßfahrt und Flößerfest der Winser Flößer



	Gemeinde-, Schützen- und Volksfest
	Flohmarkt (auf dem Festplatz)
	Oktoberfest
	Deutsche Rittermeisterschaften
	Taufen in/an der Aller (Ortsteil Thören)
	Taufen in der Aller am Bootsanleger
Wienhausen	Bockpalast
	Osterfeuer
	Aktionen der Paddel-Vereinigung Wienhausen von 1932 e. V. wie Ferienpassaktion, Vergleichswettkämpfe der Wienhäuser Sportvereine, Bezirks An- oder Abpaddeln, Bezirksjugendfahrt, Lachte Abwärtslauf und Training
Langlingen	Allertaufe

Auch beim Aufstellen von Schildern können schutzwürdige Flächen beeinträchtigt werden, daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 20 eine Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erforderlich, der eine entsprechende Prüfung ermöglicht. Die Instandsetzung oder Erneuerung rechtmäßig vorhandener Schilder ist von dem Verbot nicht betroffen.

Die Aller ist ein attraktives Ziel für die Naherholung und wird auch heute schon an verschiedenen Stellen zum Baden genutzt. Diese Nutzung soll nach § 3 Abs. 3 Nr. 22 der Verordnung grundsätzlich an vegetationsfreien Stellen mit abgeflachtem Ufer weiterhin möglich sein. Der Badebetrieb darf keine Schäden der Uferkante oder Ufervegetation zur Folge haben. Das Kriterium „abgeflachte Ufer“ soll dabei sicherstellen, dass der Einstieg ins Wasser ohne Schädigung der Uferkante erfolgen kann. Die Bereiche sind i. d. R. sandig und frei von deckender Vegetation.

Unter § 3 Abs. 3 Nr. 25 fallen alle denkbaren Flugobjekte. Eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden.

Das Betreiben von Luftfahrzeugen wie Drohnen wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zum Aufsuchen von Rehkitzen oder vergleichbarem als sinnvoll und mit dem Schutzzweck vereinbar erachtet. Daher ist eine Freistellung für diese Nutzung vorgesehen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 b der Luftverkehrs-Verordnung¹⁴ eine Zustimmung der zuständigen Behörde (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) für die Nutzung in Natura 2000-Gebieten einzuholen ist. Andere Nutzungen sind nach Zustimmung des Landkreises Celle möglich. Jedoch ist insbesondere der Schutz der Vogelarten zu beachten, sodass zunächst eine naturschutzfachliche Bewertung erfolgen muss.

zu § 3 Abs. 4

Die Landwirtschaft ist eine bestehende und in vielen Fällen auch aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Nutzung im Schutzgebiet. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung ist der Erhalt vor allem der wertvollen Grünlandbiotope nur durch aufwendige Pflegemaßnahmen möglich.

¹⁴ Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894); zuletzt geändert durch Art. 2 Zweite VO zur Änd. der Ersten VO zum SprengstoffG vom 11.6.2017 (BGBl. I S. 1617)



Zunächst ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen **Ackerflächen** freigestellt. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 hat das Schutzgebiet zum Zweck, die Aller und ihre Auen als Lebensraum besonders geschützter Arten wie Libellen, Fische, Fischotter oder besonders geschützter Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Hierfür ist es erforderlich, den Eintrag von Düngemitteln und Kalk in die Gewässer zu reduzieren, da diese sich nachteilig auf die zu schützenden Arten auswirken können. Dazu wird der Einsatz von Düngemitteln und Kalk nur mit einem Abstand von 2 bzw. 5 m zum Gewässerrand zugelassen. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich auf Ackerflächen zulässig, aber zum Schutz der Gewässer und der dort lebenden Arten ebenfalls nur mit einem Mindestabstand von 10 m, um den Eintrag der für die Arten schädigenden Substanzen in die Gewässer weitestgehend zu unterbinden. Bei Einsatz von abdriftmindernder Technik¹⁵ mit mindestens Abdriftminderungsklasse 90 % und unter Einhaltung der jeweils vorgegebenen Anwendungsbestimmungen (Spritzdruck, Geschwindigkeit usw.) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen mit einem Mindestabstand von 5 m zulässig. Bisher bestehende und rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und auch unterhalten bzw. instandgesetzt werden. Zum Schutz der auetypischen Grundwassersituation und der davon abhängigen Biotope ist die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist freigestellt.

Das im Gebiet vorhandene Grünland wurde in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die Einteilung der Flächen erfolgte anhand der Einstufung als FFH-Lebensraumtyp, der derzeitigen Bewirtschaftungsform und hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber einer Intensivierung der Nutzung.

Als **Grünland Typ A** sind alle bewirtschafteten Grünländer eingestuft worden, die keine Wertigkeit als FFH-Lebensraumtyp aufweisen. Daher sind die Auflagen in § 3 Abs. 4 Nr. 2 ähnlich zu denen der Ackerflächen gestaltet und auf ein Mindestmaß beschränkt. Ein Teil der gewählten Bewirtschaftungseinschränkungen dient der Einhaltung bestehender Vorschriften. So ist z. B. die Umwandlung von Grünland in Acker verboten, was zum einen der Zielvorgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG entspricht. Zugleich ist die Umwandlung von Grünland in Acker in Überschwemmungsgebieten aber auch nach § 78 a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹⁶ verboten. Im Grünland Typ A sind auch all jene Flächen enthalten, die als besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen sind, aber kein FFH-Lebensraumtyp darstellen. Bewirtschaftungsauflagen aufgrund ihres § 30-Status sind für diese Flächen in der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich nicht geregelt. Für diese Flächen müssen die erforderlichen Nutzungsauflagen auf Antrag der Bewirtschafter einzelfallbezogen durch den Landkreis Celle als Naturschutzbehörde formuliert werden.

Im Schutzgebiet sind zahlreiche gesetzlich geschützte Gewässerbiotope und weitere Gewässer vorhanden, die als Lebensraum der FFH-Zielarten wie dem Fischotter, der Grünen Flussjungfer oder verschiedenen Fischarten dienen. Daher ist wie schon bei der Ackernutzung zuvor bei der Düngung, Kalkung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein Abstand zu Gewässern einzuhalten. Auch eine intensive Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung ist, unter Berücksichtigung ggf. entgegenstehender Regelungen durch § 30 BNatSchG, weiterhin erlaubt. Aus fachlicher Sicht ist ein nutzungsfreier Streifen von bis zu 5 m Breite entlang der Gewässer für den Erhalt der FFH-Zielarten zwar wünschenswert¹⁷, aber nach Abwägung des Eingriffs in die Belange der Landwirtschaft werden die Abstandsregelungen für Düngung, Kalkung und den Einsatz des Pflanzenschutzmittels als ausreichend eingestuft. Weitergehende

¹⁵ Verwendung von verlustmindernden Geräten, die in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14.10.1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen sind.

¹⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

¹⁷ Vgl. Nds. Landkreistag, Arbeitshilfe - Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten, S. 12, Stand: Mai 2017



Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraum- und Gewässerqualität sollen im Rahmen der Managementplanung über Vertragsnaturschutz erreicht werden.

Im gesamten Schutzgebiet kommen grundwasserabhängige gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vor. Somit ist eine zusätzliche Entwässerung über das bestehende Maß hinaus nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Das ist in § 3 Abs. 3 Nr. 10 bereits in den allgemeinen Verboten enthalten, wird aber hier für die landwirtschaftliche Nutzung wegen der besonderen Bedeutung nochmals aufgegriffen. Dabei bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen zulässig. Die Instandsetzung ist dem Landkreis Celle jedoch zehn Tage vorher anzuzeigen, um im Einzelfall eine naturschutzfachliche Bewertung vornehmen zu können.

Innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes sind zum Schutz der bodenbrütenden Vögel besondere Auflagen während der Brut- und Setzzeit erforderlich. In der Zeit vom 15.03. bis 14.06. eines jeden Jahres ist daher die Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen oder Striegeln verboten sowie bei Weidenutzung die Anzahl der Weidetiere auf zwei pro Hektar beschränkt. Durch die Bodenbearbeitung können Gelege zerstört werden, ebenso wie durch das Weidevieh, wobei hier die Anzahl der Hufe ausschlaggebend ist und die Verwendung von Großvieheinheit nicht zweckdienlich wäre. Ebenfalls zum Schutz der Gelege ist eine Mahd im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes erst ab dem 15.06. zulässig. Sofern im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen abweichende Regelungen zum Gelegeschutz getroffen werden, kann dies über § 3 Abs. 4 S. 4 der Verordnung geregelt werden.

Im **Grünland Typ B** sind alle Biotope zusammengefasst, die dem FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ entsprechen. Dies betrifft mesophile Grünländer feuchter sowie magerer, kalkarmer Standorte. Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 3 ist hier, wie bei Typ A, die Umwandlung von Grünland in Acker verboten und bei Düngung und Kalkung sind Abstände zu Gewässern einzuhalten. Zum Schutz der charakteristischen Pflanzengesellschaften in der Grasnarbe der FFH-rechtlich geschützten Biotope sind die Grünlanderneuerung sowie die Über- oder Nachsaat verboten. Zur Beseitigung von Wildschäden sind Maßnahmen zum Schließen der Grasnarbe freigestellt. Das charakteristische Relief der Flächen, mit Erhebungen und Senken oft im kleinräumigen Wechsel ist ein wesentliches Merkmal der Strukturvielfalt in der Alleraue. Die Beseitigung dieser Unterschiede im Relief ist verboten, da damit eine erhebliche Beeinträchtigung des vielfältigen Lebensraumes zahlreicher Charakterarten des Grünlandes verbunden wäre, insbesondere verschiedener Insektenarten, die wiederum als Nahrungsquelle Bedeutung auch für die FFH-Zielarten haben. Die bloße Beseitigung von Wildschäden stellt keine Veränderung des Bodenreliefs dar, solange dabei nur der vorherige Zustand wiederhergestellt wird. Zum Schutz der Pflanzenarten und der Insektenfauna mit ihrer zuvor beschriebenen Bedeutung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung des Landkreises Celle zulässig.

Die Biotope des Grünland Typ B sind abhängig von hohen Grundwasserständen, sodass Maßnahmen zur Entwässerung dauerhaft nicht zulässig sein können. Die Unterhaltung bestehender Drainagen bleibt freigestellt, die Instandsetzung steht unter einem Zustimmungsvorbehalt. Aufgrund der Nährstoffempfindlichkeit ist die Düngung mit Stickstoff auf maximal 60 kg pro Hektar und Jahr begrenzt. Mit dieser Menge wird ein fachlich noch vertretbarer Grenzwert zugunsten der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche angesetzt. Ideal wäre eine Entzugsdüngung bzw. ein vollständiger Düngeverzicht auf den wertvollen Flächen.¹⁸ Auch eine Weidenutzung ist für den Lebensraumtyp 6510 als problematisch einzustufen, da der Viehverbiss die charakteristischen Pflanzenarten schädigt und der zusätzliche Nährstoffeintrag die Pflanzenzusammensetzung beeinträchtigen kann. Daher wäre eine Standbeweidung über einen längeren Zeitraum unverträglich, eine Umtriebsweide ohne Zufütterung ist

¹⁸ Vgl. NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, Stand: November 2011, S. 13 (abrufbar unter: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html; zuletzt aufgerufen am 15.04.2019)



demgegenüber zulässig. Das Zeitintervall zwischen erster und zweiter Mahd ist auf mind. 8 Wochen festgelegt, damit die grünlandtypischen Gräser zu Blüte kommen und sich aussamen können. Einer Veränderung der Grasartenzusammensetzung und damit einer Verschlechterung des Lebensraumtyps wird somit vorgebeugt. Innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes gelten die gleichen Auflagen wie bei Typ A.

Der **Grünland Typ C** bildet sich aus den Flächen des FFH-Lebensraumtyps 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“. Auf diesen mageren Standorten mit einer sehr speziellen Artenzusammensetzung sind gem. § 3 Abs. 4 Nr. 4 Über- und Nachsaaten sowie die Düngung mit Stickstoff, Phosphor, Kali oder Kalk ganzjährig verboten. Die bloße Beseitigung von Wildschäden stellt keine Veränderung des Bodenreliefs dar, solange dabei nur der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.

Die Beweidung der Flächen ist mit Ausnahme der Fläche im Europäischen Vogelschutzgebiet komplett freigestellt. Lediglich hier ist wiederum zum Schutz der Gelege die Anzahl der Weidetiere im Zeitraum vom 15.03. bis zum 14.06. eines Jahres auf maximal zwei Weidetiere pro Hektar beschränkt und die Bodenbearbeitung untersagt. Sofern keine Weidenutzung der Fläche stattfindet, ist eine Mahd ab dem 01.08. eines Jahres freigestellt.¹⁹

Grundlage für die verschiedenen Auflagenkategorien war die eingangs erwähnte flächendeckende Wiederholungskartierung aus 2016/2017. Hierdurch wurden die aktuellen landwirtschaftlichen Strukturen im Schutzgebiet festgestellt. Die Auflagen dienen dem Erhalt und dem Fortbestehen der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der gegebenenfalls vorgefundenen naturschutzfachlichen Wertigkeit aus FFH-Sicht. Die gewählten Einschränkungen sind fachlich und rechtlich geboten, um die Wertigkeit der genannten FFH-Lebensraumtypen zu erhalten.

Da innerhalb der Schutzgebietsverordnung nicht alle Bewirtschaftungsformen in ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung dargestellt und individuell geregelt werden können, wurde, wie beschrieben, eine Kategorisierung der schützenswerten Bereiche gewählt. Im Einzelfall können jedoch andere als die in der Verordnung dargestellten Bewirtschaftungen ebenso geeignet sein, die Wertigkeit der Flächen zu erhalten bzw. zu fördern. Es ist auch nicht auszuschließen, dass von den Bewirtschaftern aufgrund besonderer Gegebenheiten abweichende Regelungen gewünscht werden und dieses naturschutzfachlich vertretbar ist. Daher hat der Landkreis Celle eine Abweichungsklausel nach § 3 Abs. 4 Satz 4 der Verordnung eingefügt. Damit ist sichergestellt, dass auch abweichend eine individuelle Gestaltung der Bewirtschaftung einzelner Flächen durch Einzelvereinbarungen, Maßnahmenblätter, Maßnahmenpläne oder Managementpläne möglich ist.

Insbesondere können über die Einzelvereinbarungen auch andere geeignete Maßnahmen zum Gelegeschutz im Europäischen Vogelschutzgebiet z. B. nach dem Vorbild des NSG „Allerdrecksflächen“ umgesetzt werden.

zu § 3 Abs. 5

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 auf allen Forstflächen möglich, die keinen Waldlebensraumtyp darstellen, mit der Einschränkung, dass die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln nicht gänzlich freigestellt ist. Dies ist im Rahmen des Gewässerschutzes und für sonstige angrenzende wertvolle Flächen notwendig. Dabei wird der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis“²⁰ vom punktuellen und streifenmäßigen Einsatz unterschieden. Danach

¹⁹ Vgl. NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen, Stand; November 2011, S. 13 (abrufbar unter:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html; zuletzt aufgerufen am 15.04.2019)

²⁰ Vgl. gemeinsamer Erlass des Nds. ML u. MU vom 20.02.2018 „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“; abrufbar unter



ist zum Beispiel die Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), die Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke) als streifenweiser bzw. punktueller Einsatz von Pflanzenschutzmittel anzusehen und zulässig.²¹ Zudem soll der Anbau standortheimischer Arten sowie der Anteil des Laubwaldes²² gefördert werden. Dies entspricht der Beschreibung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 3 BNatSchG. Beim Anbau ist zudem darauf zu achten, dass keine invasiven oder potenziell invasiven Baumarten genutzt werden. Die Einstufung einer Art als invasiv oder potenziell invasiv richtet sich nach den Vorgaben des BfN.²³ Danach sind Douglasie oder Roteiche nur auf bestimmten Standorten als invasiv einzustufen, die an der Aller nicht vorkommen. Die Weymouthkiefer (*Pinus strobus*) und die Robinie (*Robinia pseudoacacia*) sind dagegen als invasiv einzustufen. Ähnlich wie bei der Landwirtschaft ist zum Schutz der Auebereich eine zusätzliche Entwässerung der Flächen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

Die Einschränkungen zielen nicht darauf ab, die Waldflächen zu einem FFH-Lebensraumtypen zu entwickeln. Ähnlich wie bei der Landwirtschaft sind die Auflagen zum Schutz angrenzender Gewässer, des Grundwassers sowie angrenzender wertvoller Lebensraumtypen und § 30-Biotop geboten. Zudem soll die Zielvorgabe der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 3 BNatSchG im Schutzgebiet verankert werden.

Als Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen dient der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015²⁴. Der Erlass sieht die Anwendung der dort formulierten Auflagen auch bei Unterschutzstellung durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen vor. Aus diesem Erlass wurden die Regelungen für die im Gebiet signifikant vorkommenden Wald-Lebensraumtypen in § 4 Abs. 5 Nr. 2 übernommen. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Die Definition der lebensraumtypischen Baumarten richtet sich nach den Vorgaben des NLWKN.²⁵

Nach dem Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass ist je Wald-Lebensraumtyp ein Gesamterhaltungszustand im jeweiligen Gebiet zu ermitteln²⁶. Da sich der Gesamterhaltungszustand immer auf das gesamte FFH-Gebiet bezieht und das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ deutlich über den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Celle hinausgeht, wurde der Gesamterhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen im Gesamtgebiet vom NLWKN mitgeteilt. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis auf die Ausführungen des Leitfadens zurückzugreifen, da dieser eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zur Beauftragung der Verordnung darstellt. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der Lebensraumtypen und seiner charakteristischen Arten. Sofern dies als Pflege-, Entwicklungs- oder Erhaltungsmaßnahme erforderlich ist, kann Blößen bis 0,5 ha gem. §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Nr. 2e zugestimmt werden.

<https://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/hilfestellung-bei-der-umsetzung-von-natura-2000-in-waldgebieten-162120.html>; Stand: 13.06.2018

²¹ Vgl. „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ vom 20.02.2018, S. 50

²² Nicht gemeint sind Laubwaldbestände aus invasiven Arten, wie Spätblühender Traubenkirsche.

²³ Siehe Kap. zu § 3 Abs. 3 für Definition von „Invasiv“, ergänzend wird auf die gemeinsamen Empfehlungen für den Anbau eingeführter Waldbaumarten des Deutschen Verbands Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) aus Januar 2016 verwiesen.

²⁴ Vgl. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, Nds. MBI. Nr. 40/2015

²⁵ NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, abrufbar unter:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html;

²⁶ Vgl. „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“, S. 22



§ 4 Abs. 5 Nr. 3 regelt, dass Erstaufforstungen von Waldflächen im Schutzgebiet, unabhängig von wasserrechtlichen Prüfungen im Überschwemmungsgebiet, zum Schutz von Lebensraumtypen, schutzwürdigen Biotopen, Arten und ihren Lebensräumen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde beim Landkreis Celle erlaubt sind.

zu § 3 Abs. 6

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nur im erforderlichen Maße verboten.

Grundsätzlich ist die Jagd im Schutzgebiet freigestellt. Jedoch kann es sein, dass die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. die Anlage von Futterplätzen, Kunstbauten oder Kastenfallen) zu Beeinträchtigungen führen kann. Die vorherige Zustimmung des Landkreis Celle als Naturschutzbehörde bei der Neuanlage auf schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen stellt sicher, dass diese Maßnahmen z. B. durch Verletzungen der Grasnarbe oder Nährstoffeintrag nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen führen. Das Mitführen von unangeleiteten Hunden ist bei der ordnungsgemäßen Jagd nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 a) Landschaftsschutzgebietsverordnung freigestellt.

Zum Schutz von Säugetieren, insbesondere von Biber und Fischotter, ist der Einsatz von Totschlagfallen im Schutzgebiet untersagt. Beim Einsatz von Lebendfallen ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung der genannten Arten ausgeschlossen werden kann. Die Bejagung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Derzeit wird die Verwendung von Lebendfallen aus Holz mit einer Mindestlänge von 80 cm und elektronischem Auslöser und ohne innen freiliegende Metallteile empfohlen.²⁷ Zudem ist auf die Wahl eines geeigneten Köders zu achten. Dadurch wird sichergestellt, dass nur jagdbares Wild und keine anderen schützenswerten Tiere, insbesondere Biber und Fischotter, zu Schaden kommen.

Die Jagd von semiaquatischen Säugetieren wie Nutria in und auf dem Wasser ist untersagt, da von den Tieren meist nur ein kleiner Teil oberflächlich zu sehen ist. Das sehr kleine Ziel birgt die Gefahr, die Tiere bei einem Schuss nur zu verletzen, statt sie zu töten. Zudem verbleibt ein Restrisiko, Nutria und Biber zu verwechseln.

Außerdem ist eine zeitliche Einschränkung der Jagd mit Hunden im Bereich des Vogelschutzgebietes sowie in Röhrichtern zum Schutz der europäischen Vogelarten und ihrer Bruthabitate notwendig. Neben dem besonderen Schutzzweck innerhalb des Vogelschutzgebietes haben Röhrichtbestände im gesamten Schutzgebiet eine besondere Bedeutung für störungsempfindliche Vogelarten wie Rohrsänger, Zwergtaucher, Bartmeise, Wasserralle oder Rohrdommel, die hier brüten bzw. das ganze Jahr über auf Röhricht als Rückzugsbereiche angewiesen sind. Durch das Mitführen von Hunden ist eine Störwirkung auf die Brut und den Lebensraum zu erwarten. Gleichzeitig ist die Jagd auf Prädatoren wie Nutria und Waschbär zum Schutz der Bodenbrüter notwendig. Nach Rücksprache mit der Jägerschaft ist die Jagd für den begrenzten Zeitraum auch ohne Hunde möglich, sodass Störungen der Tierwelt auf ein geringes Niveau begrenzt werden können. Das Aufspüren von verletztem oder krankem Wild durch Hunde bleibt aus tierschutzrechtlichen Gründen auch in diesem Bereich erlaubt.

zu § 3 Abs. 7

Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Aller ist in weiten Teilen mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, dennoch sind Einschränkungen bei der Ausübung der Fischerei zum Schutz des Gebietes notwendig. Zum Schutz von Biber und Fischotter sowie tauchender Vogelarten ist ein angepasster Einsatz von Fanggeräten

²⁷ Vgl. Nds. Landkreistag, Arbeitshilfe - Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten, S. 12, Stand: Mai 2017



und -mitteln notwendig. Es ist eine Gefährdung dieser Arten vor dem Einsatz solcher Fangmittel auszuschließen. Ein temporäres Nutzungsverbot zum Schutz der Brutvögel im Bereich der aktuell festgestellten Röhrichte ist nach Rücksprache mit den Vertretern der Angler möglich und aus naturschutzfachlicher Sicht geboten. Im Gegensatz zur Jagd ist die Fischerei nicht geeignet, Prädatoren von den Bodenbrütern fern zu halten, sodass diese Nutzgruppen hier zu unterscheiden sind.

In § 10 Nds. FischG ist das Betretungsrecht für Ufer geregelt. Das Recht darf nur für Zwecke der Fischerei in Anspruch genommen werden. Soweit Zuwege befahren werden, muss die Benutzung von Fahrzeugen notwendig sein, sie darf nicht nur der Bequemlichkeit dienen. Dem Sportangler ist es im Allgemeinen zuzumuten, sein Gerät auch zu Fuß an das Wasser zu tragen. Ihm steht deshalb ein Recht, alle zum Gewässer führenden Wege ohne weiteres auch mit dem Kraftfahrzeug zu benutzen, nicht zu. Soweit Fahrzeuge benutzt werden dürfen, können sie auf dem Zuweg am Ufer auch zeitweilig abgestellt werden (vgl. Messal/ Fett, Kommentar zum Nds. FischG). Das bedeutet, dass Angler ihr Fahrzeug entlang der zulässigen Straßen und Wege abstellen müssen und dann zu Fuß zum Angelplatz laufen und ihr Angelgerät tragen müssen. Es ist für Angler erforderlich, einen gültigen Angelschein und einen Fischereierlaubnisschein mit sich zu führen, wenn sie angeln wollen.

Als Pfad i. S. der VO wird eine in der Landschaft dauerhaft erkennbare Trittspur verstanden, wie sie erst bei einer wiederkehrenden Nutzung entsteht. Dabei ist es unerheblich, ob der Pfad absichtlich oder unabsichtlich nur durch entsprechend hochfrequente Nutzung entsteht.

zu § 3 Abs. 8

In den § 3 Abs. 3 bis 7 der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)²⁸, wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

Die Erteilung einer Zustimmung ergeht nach §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)²⁹ in Verbindung mit Nr. 64.1.6 Buchst. a) der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)³⁰ kostenfrei.

zu § 3 Abs. 9

Der gesetzliche Schutz der § 30-Biotop sowie des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt.

²⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)

²⁹ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173); zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

³⁰ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501); zuletzt geändert durch Art. 1-3 VO zur Änd. der Allgemeinen Gebührenordnung vom 24.9.2019 (Nds. GVBl. S. 280)



zu § 3 Abs. 10

Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

§ 4 Zulässige Handlungen

zu § 4 Abs. 1

Nicht erfasst von den Verboten und Schutzbestimmungen in § 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung sind bestimmte zulässige Handlungen, die in folgenden Absätzen dargestellt werden.

zu § 4 Abs. 2

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aller im Schutzgebiet zu findenden Gewässer II. und III. Ordnung ist grundsätzlich freigestellt. Zu beachten sind jedoch die Vorgaben des WHG, des Nds. Wassergesetzes (NWG)³¹ und des Artenschutzes. Für die Umsetzung des letzteren sollte der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung in der jeweils gültigen Fassung Beachtung finden³².

zu § 4 Abs. 3

Freigestellt sind im Bereich der Bundeswasserstraße das Befahren und die Gewässerunterhaltung der Aller nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes. Diese gesetzlichen Regelungen werden von der Schutzgebietsverordnung nicht berührt und finden daher uneingeschränkt Anwendung.

zu § 4 Abs. 4

Für die gesamte Aller sowie alle im FFH-Gebiet befindlichen Fließgewässer wie die Örtze, die Wietze, den Fuhsekanal, das Schwarzwasser und den Wienhäuser Mühlenkanal ist das Befahren für alle nichtmotorisierten Wasserfahrzeuge (Kanuten, Paddler etc.) freigegeben. Der Ein- und Ausstieg ist auf die ohnehin genutzten Bereiche wie Anleger, Stege, Bootsliegendeplätze und Badestellen begrenzt. Dadurch wird gewährleistet, dass andere bisher ungestörte Uferbereiche als Lebensraum störungsempfindlicher Arten erhalten bleiben. Für den Mündungsbereich der Örtze gilt zusätzlich die Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 vom 14.04.2005, S. 64).

zu § 4 Abs. 5

Das FFH-Gebiet ist einer regelmäßigen Überschwemmungsdynamik ausgesetzt, daher gibt es Hochwasserschutzanlagen wie Sommerdeiche und Verwallungen. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung dieser Hochwasserschutzanlagen sowie der direkten Zuwegung sind freigestellt.

³¹ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64); zuletzt geändert durch Art.3 § 19 G zur Änd. des Niedersächsischen G über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.5.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

³² Siehe zurzeit gültige Fassung: Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“, Bek. d. MU vom 6.7.2017 – Anlage, Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844



zu § 4 Abs. 6

Maßnahmen, die der Gefahrenforschung im Zusammenhang mit Altlasten bzw. Kampfmitteln dienen, sind freigestellt.

zu § 4 Abs. 7

Die imkereiliche Nutzung innerhalb des Schutzgebietes ist freigestellt, sofern keine baulichen Anlagen damit verbunden sind.

zu § 4 Abs. 8

Innerhalb der nichtgewerblich genutzten Privatgärten sind gärtnerische und freizeitliche Nutzungen im ortsüblichen Rahmen freigestellt. Diese Nutzungen sind auf den jeweiligen Garten beschränkt und haben keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen. Dabei stehen die Eigentümer und Nutzer der jeweiligen Grundstücke in der Pflicht, dass keine standortfremden und insbesondere keine invasiven Arten in die freie Landschaft gelangen.

zu § 4 Abs. 9

Auf öffentlichen Grünflächen ist z. B. zu gestalterischen Zwecken das Anpflanzen von Bäumen oder Anlegen von Rasenflächen zulässig. Dabei ist allerdings auf gebietsfremde und invasive Arten zu verzichten. Ggf. vorhandene schützenswerte Biotope sind dabei zu berücksichtigen.

§ 5 Befreiungen

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, welche in § 2 Abs. 5 und 6 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Die Erteilung einer Befreiung ist nach §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG in Verbindung mit Nr. 64.1.6 Buchst. a) sowie Nr. 64.1.26 AllGO kostenpflichtig.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Der § 6 der Verordnung, dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dient § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.



§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der Landkreis Celle hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Landschaftsschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Im Bereich der Allerniederung werden Maßnahmen für die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und –Arten erforderlich sein. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Die Umsetzung der Maßnahmen kann durch Vertragsnaturschutz erfolgen und ist in der Planung auch fest vorgesehen. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“.

§ 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)³³ ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

³³ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 309)



4. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete und Vogel-schutzgebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen. Für das Gebiet „Allertal bei Celle“ wird aufgrund der komplexen Strukturen ein Managementplan zu erstellen sein. Dieser wird durch ein Fachbüro erstellt.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.